

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wie im Begleitbrief erwähnt, erachten wir den Zeitpunkt zur Erarbeitung eines neuen Energiegesetzes als nicht richtig gewählt.

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Grundsätze unter § 1 sind ausgesprochen generell gehalten und die Ziele wenig ambiziös formuliert. Obwohl das Energiegesetz als Rahmengesetz ausgelegt ist und damit lediglich den juristischen Rahmen bildet, würden wir bei einem neuen Gesetz konkretere inhaltliche Ziele und ehrgeizigere Vorgaben erwarten. Da zum heutigen Zeitpunkt die Verordnung zum Gesetz nicht vorliegt, ist eine Stellungnahme zu konkreten Zielen der Luzerner Energiepolitik nur bedingt möglich.

3. Stimmen Sie der Absicht zu, das neue Kantonale Energiegesetz als Rahmengesetz auszugestalten, damit möglichst flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagiert werden kann?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Unseres Erachtens ist mit der Revision des Kantonalen Energiegesetzes zuzuwarten, bis die Energiestrategie des Bundes vorliegt. Anschliessend soll auf deren Basis eine Energiestrategie mit konkreten Zielen für den Kanton Luzern in einem Gesetz verankert werden. Sollte die Energiestrategie des Bundes nicht abgewartet werden, beurteilen wir die Ausgestaltung als Rahmengesetz als sinnvoll. Vor diesem Hintergrund kann auf Stufe Regierung flexibel auf neue Voraussetzungen, insbesondere durch seitens Bund, reagiert werden. Grundsätzliche, langfristige konkrete Zielvorgaben würden wir aber trotzdem im Gesetz verankern.

4. Ist es richtig, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer neuer und bestehender Gebäude, soweit zweckmässig und zumutbar, verpflichtet werden können, an ein Fern- oder Nahwärmenetz anzuschliessen (§ 6)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich sind wir mit der gesetzlichen Pflicht einverstanden. Zusätzlich ist ein Anreizsystem zu prüfen.

5. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

6. Das neue Energiegesetz hat volkswirtschaftliche Auswirkungen. Halten Sie das durch die vorliegende Gesetzgebung für das einheimische Gewerbe ausgelöste Auftragsvolumen für bewältigbar?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Da das Gesetz kaum ambiziose und lediglich wenige konkrete Ziele verfolgt und definiert, erachten wir das mutmassliche Auftragsvolumen als ausgesprochen gut zu bewältigen, bzw. aus heutiger Sicht mutmasslich von bescheidener wirtschaftlicher Relevanz.

7. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplänen strengere Vorschriften erlassen dürfen.

a. Sie sind damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht unabdingbar, damit der Zusatznutzen von Sondernutzungsplänen auch in energetischer Sicht umgesetzt werden kann.

- b. Sollen die Gemeinde generell oder bezogen auf bestimmte Themen (z.B. Wärmedämmung, erneuerbare Energien, Beleuchtung) strengere Vorschriften erlassen dürfen?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Einerseits macht eine solche Kompetenzdelegation in Sinne der Gemeindeautonomie sicher Sinn. Andererseits ist darauf zu achten, dass nicht die sinnvollen kantonsübergreifenden Harmonisierungsbestrebungen auf Gemeindeebene unterlaufen werden und die Rechtsanwendung dadurch kompliziert wird.

8. Innert spätestens zehn Jahren soll im Grundsatz für alle Gebäude ein Gebäudeenergieausweis (GEAK) erstellt werden (§ 10).

- a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Bei Neubauten, Neuschätzungen und wenn Förderbeiträge beantragt werden, macht dies sicher Sinn. Wir bezweifeln aber, ob dies für sämtliche Gebäude zweckmässig ist.

- b. Soll die Pflicht zur Erstellung eines GEAK auf bestimmte Gebäudekategorien beschränkt werden (gemäss Entwurf sind Einfamilienhäuser von der Erstellung eines GEAK befreit)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen: